

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 360

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 360, Rn. X

BGH 5 StR 71/10 - Beschluss vom 23. März 2010 (LG Leipzig)

Unbegründete Revision.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 22. September 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Ziffer 5 Satz 1 des Urteilstenors lautet: Die Unterbringung ist vor Vollzug der Sicherungsverwahrung zu vollziehen (siehe Protokollband S. 14 und 15).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.